

Ausschüsse:

im Bezirk einer Ersatzkommission

1. Ausschuß nach § 7 Abs. II. Zuständig für die Überweisung Hilfsdienstpflichtiger Beschwerde s. Nr. 3b. Einberufungs-Ausschuß.

2. Ausschuß nach § 9 Abs. II und § 13 Absatz 1. Schlichtungs-Ausschuß. Zuständig:

a) für Streitigkeiten über die Erteilung des Abkehrscheins § 9 Abs. II.

b) als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten der Arbeitgeber und Arbeiterauschüsse § 13 Abs. I.

im Bez. eines stellv. Gen.-Kommandos

3. Ausschuß nach § 4 Abs. II und § 7 Absatz IV. Feststellungsausschuß. Zuständig:

a) für Entscheidungen über die Frage, ob ein Betrieb dem § 2 entspricht usw.; § 4 Abs. II. Beschwerde siehe Nr. 4.

b) als Beschwerdeinstanz gegen die Überweisung Hilfsdienstpflichtiger; s. Nr. 1.

beim Kriessamt

4. Zentral-Stelle nach § 6.

Zuständig für Beschwerden gegen Entscheidungen nach § 4 Abs. II.

Die Ausschüsse werden gebildet im Anschluß an militärische Organe und bestehen für örtlich abgegrenzte Bezirke. Die unterste Stufe sind die Ausschüsse für den Bezirk einer militärischen Ersatzkommission. Als solche kommen für Bayern in Betracht die Bezirksämter und unmittelbaren Städte, nicht etwa die Landwehrbezirke. Zwar ist der Kommandeur eines Landwehrbezirkes jeweils Vorsitzender der in seinem Bezirk bestehenden Ersatzkommissionen, diese selbst aber sind innerhalb des Landwehrbezirkes für jedes Bezirksamt und für jede unmittelbare Stadt gesondert errichtet. *)

1. Ausschuß für den Bezirk einer militärischen Ersatzkommission

Die mittlere Stufe wird gebildet durch den bei jedem stellv. Generalkommando, also im Bezirk jedes

2. Ausschuß beim stellv. Generalkommando

*) Wenn gleichwohl nach der bay. Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1917 Einberufungsausschüsse für jeden Landbezirk errichtet werden sollen, so hat das nur den Zweck einer Vereinfachung der Organisation. Der Ausschuß ist für jedes Bezirksamt und jede kreisunmittelbare Stadt in seiner Zusammensetzung dadurch verändert, daß jeweils die Vorstände der Distriktverwaltungsbehörden für die Angelegenheiten ihres Bezirkes an den Sitzungen teilnehmen. Die einschlägige Bekanntmachung ist S. 99 ff. abgedruckt.